

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 41. —

(Nr. 3339.) Statut des Deichverbandes für die Neiße- und Ober-Niederung oberhalb Fürstenberg. Vom 25. November 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. r.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Niederung oberhalb Fürstenberg auf dem linken Ufer der Neiße und Ober-Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Neiße und Ober zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhdrung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung „Deichverband für die Neiße- und Ober-Niederung oberhalb Fürstenberg“ und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

Erster Abschnitt.

§. 1.

In der am linken Neiße-Ufer von Breslact bis Ragdorf und am linken Ober-Ufer von Ragdorf bis Fürstenberg sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 12 Fuß am Frankfurter Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Guben.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, einen wasserfreien tüchtigen Deich auf 16 Fuß Höhe am Frankfurter Pegel von der Höhe bei Breslact längs des Ufers

Umfang und Zweck des Deichverbandes.